

Netzwerk Rechtskritik

VERSAMMLUNGSFREIHEIT

Gelebte Demokratie



▶ digitalcourage

KURZ & MÜNDIG

ART D'AMEUBLEMENT

KOSTENFREI

BAND 11



Die Versammlungsfreiheit ist ein Gradmesser für die Freiheit einer Gesellschaft.

Liberalen Gesellschaften assoziieren wir mit großen, friedlichen Versammlungen, autoritären mit Bildern von Demonstrationen, bei denen die Polizei Gewalt einsetzt, Demonstrierende verhaftet und überwacht.

Bedeutende gesellschaftliche Veränderungsprozesse werden weltweit [fast] immer durch Versammlungen angestoßen oder jedenfalls begleitet. Deshalb werden sie von Regierungen oft als Gefahr gesehen.

IMPRESSUM

1. Auflage 06-21, Art d'Ameublement, cc-by 4.0, ISBN 978-3934636-39-2

Autoren: Jonas Höltig, Martin Schimke [Netzwerk Rechtskritik]

Redaktion: Claudia Fischer, verstandenwerden.de

Layout: Isabel Wienold, iwi-design.de

Bildlizenzen: S. 3 oben Ingo Jürgensmann cc-by 3.0, unten Thorsten Schröder cc-by 2.0; S. 8 Ludwig Binder Haus der Geschichte cc-by-sa 2.0; S. 9 unteilbar.org cc-by 4.0; S. 10-11 Bündnis „Versammlungsgesetz NRW stoppen – Grundrechte erhalten“; S. 21 Ruben Neugebauer cc-by 2.0, S. 26 oben: Timo Hartmann cc-by 4.0, unten: Jonas Höltig cc-by 4.0; S. 27 Fabian Kurz cc-by 4.0; Alle weiteren Bilder: Isabel Wienold cc-by 4.0 iwi-design.de



VERSAMMLUNGSGESETZE IM ÜBERBLICK

Seit 1953 gibt es ein Bundesversammlungsgesetz. Seit 2006 dürfen die Länder eigene Versammlungsgesetze erlassen. Dort, wo das nicht passiert ist, gilt das Bundesversammlungsgesetz [► Seite 8 f.] weiterhin.

Bayern 2008 [CSU], [► Seite 19, 21, 23]

Vom Bundesverfassungsgericht 2010 teilweise außer Kraft gesetzt. Ein Jahr später deutlich modifiziert und entschärft.

Sachsen-Anhalt 2009 [CDU/SPD], [► Seite 16, 19, 23]

Die neue Koalition aus CDU, SPD und Grünen prüfte 2021 eine Verschärfung des Gesetzes als Reaktion auf Demos von Corona-Gegner:innen und Rechtsradikalen. Es kam zu keiner Einigung.

Sachsen 2010 [CDU/FDP], [► Seite 19, 23]

Vom Verfassungsgerichtshof Sachsen 2011 aufgrund eines erheblichen Formfehlers für nichtig erklärt. Seit 2012 endgültig in Kraft.

Niedersachsen 2011 [CDU/FDP], [► Seite 19, 23]

Die neue Koalition aus SPD und Grünen strich 2017 u. a. die umstrittene Bannmeilenregelung und stufte Vermummungen [► Seite 18-20] zu Ordnungswidrigkeiten herab.

Schleswig-Holstein 2015 [SPD/Grüne/SSW],
[► Seite 19, 23, 24]

Berlin 2021 [SPD/Linke/Grüne], [► Seite 10, 19, 20, 23, 24]

Nordrhein-Westfalen 2021 [geplant] [CDU/FDP],
[► Seite 11, 12, 17, 19, 21, 23, 24] Bei Druck dieser Broschüre stand die Verabschiedung in NRW kurz bevor – bitte schauen Sie unter digitalcourage.de/versammlungsfreiheit



WAS DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT SAGT

Die Versammlungsfreiheit ist ein hohes Gut – Artikel 8 im Grundgesetz dokumentiert diesen Stellenwert. Ja, mit Absatz 2 darf diese Freiheit eingeschränkt werden, aber nur mit hohen Hürden. [► Seite 2]

1985 präzierte das Bundesverfassungsgericht diesen Artikel im sogenannten Brokdorf-Beschluss – einer der wichtigsten Entscheidungen des Verfassungsgerichts und bis heute maßgeblich für die Auslegung der Versammlungsfreiheit.

Demnach müssen Einschränkungen

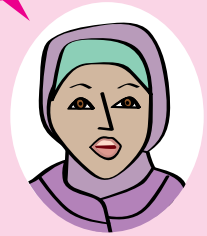
- ... verhältnismäßig sein.
- ... sachlich begründet werden.
- ... noch zumutbar sein.
- Und sie dürfen ein gewisses Maß nicht überschreiten.

Und warum?

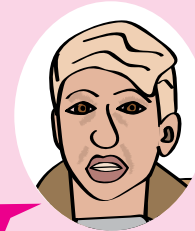
Laut Bundesverfassungsgericht hat die Versammlungsfreiheit in der repräsentativen Parteiendemokratie, in der direkte Einflussnahme von Bürger:innen auf politische Entscheidungen nicht vorgesehen ist, **schon aus demokratietheoretischer Sicht** eine überragende Bedeutung.



Was ist geplant?

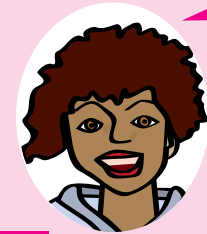


Was ist erlaubt, was nicht?



Wie wird mein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit geschützt?

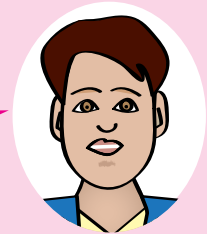
Was sind „verhältnismäßige“ oder „unzumutbare“ Einschränkungen?



Was heißt das für die Freiheit?



Was können wir für die Freiheit tun?





DAS BUNDESVERSAMMLUNGSGESETZ

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (► Seite 2) formuliert erstmal eine Freiheit, etwas Positives. Das Bundesversammlungsgesetz aber wurde aus einer anti-kommunistischen Grundhaltung heraus geboren:

1953 verabschiedete die damalige Koalition aus CDU, CSU, FDP und der rechtskonservativen Deutschen Partei ein Versammlungsgesetz, das – so begründete sie es offiziell – wegen des „turbulenten Verlaufs“ vieler Versammlungen und wegen der „drohenden Verrohung der politischen Sitten“ ein „Mindestmaß an Ordnung“ gewährleisten sollte.

Aus den Formulierungen wird die Haltung des Gesetzes deutlich: Versammlungen wurden demnach als **regelungsbedürftige Gefahr** gesehen und nicht als Wesenselement einer pluralistischen Demokratie (► Seite 6), das gefördert und nur in Extremfällen reglementiert werden sollte. Selbst verkehrspolizeiliche Gründe oder drohende Verstöße gegen moralische Überzeugungen der Mehr-

heitsgesellschaft (► Seite 22) sollten die Auflösung oder Beschränkung von Versammlungen ermöglichen.

Der Gesetzentwurf wurde ohne substanzielle Änderungen von Bundestag und Bundesrat beschlossen und regelt heute noch in vielen Bundesländern das Versammlungsgeschehen. Neben der restriktiven Grundhaltung des Gesetzes wird vielfach die Anmeldepflicht von Veranstaltungen kritisiert, die selbst für Kleinstdemos gilt. Von der 48-stündigen Anmeldefrist sind zudem kurzfristige Demonstrationen nicht ausdrücklich ausgenommen.

1985 wurde das Gesetz weiter verschärft, indem das Vermummungsverbot (► Seite 20) aufgenommen wurde. Damit sollen alle Versammlungsteilnehmenden ständig identifiziert werden können. Fast schon folgerichtig ist seit 1989 die Videoüberwachung von Versammlungen und ihrer Teilnehmenden erlaubt (► Seite 14-16).



VERSAMMLUNGSGESETZE

Berlin [2021]

Verdeckte Videoaufnahmen (► Seite 17) sind unzulässig.

Nur erhebliche **Störungen** sind verboten und können sanktioniert werden; Gegenprotest soll ausdrücklich zugelassen werden.

Vermummung (► Seite 20) ist nur verboten und strafbar, wenn sie zur Verhinderung der Identitätsfeststellung angezogen wird und die Versammlungsbehörde zur „Entmummung“ aufgefordert hat.

Polizei muss erst ins Versammlungsgeschehen eingreifen, wenn die Versammlungsbehörde erfolglos zur „Entmummung“ aufgefordert hat.

Keine Möglichkeit, **Kontrollstellen** einzurichten

Übersichtsaufnahmen (► Seite 16) dürfen nicht zur Identifizierung einzelner Teilnehmer:innen benutzt werden.

Nur die Anzahl der **Ordner:innen** ist der Versammlungsbehörde mitzuteilen.

Kein Einsatz **verdeckter Polizist:innen**

IM VERGLEICH

Nordrhein-Westfalen [geplant für 2021]*

Verdeckte Videoaufnahmen sind im Einzelfall zulässig, auch durch verdeckt eingesetzte Polizist:innen.

Jede **Störung** einer anderen Demo ist verboten und kann ein Bußgeld nach sich ziehen, z. B. schon bei ort- und zeitgleicher Gegenkundgebung oder durch Pfeifen/laute Musik.

Schon das Mitführen von zur **Vermummung** bestimmten Gegenständen kann mit Bußgeld sanktioniert werden; das Anziehen wird immer bestraft.

Polizei muss eingreifen (insb. Personalien aufnehmen), sobald Vermummung angezogen wird.

Die Polizei darf **Kontrollstellen** einrichten, um Personen zu durchsuchen und ihre Identität festzustellen.

Übersichtsaufnahmen dürfen zur Identifizierung einzelner Teilnehmer:innen benutzt werden.

Anmelder:in muss zusätzlich Name und Anschrift aller **Ordner:innen** mitteilen, wenn die Versammlungsbehörde Anhaltspunkte für die Begehung rechtswidriger Taten sieht (z. B. Verstöße gegen Vermummungsverbot).

Einsatz **verdeckter Polizist:innen** (► Seite 23) möglich, die sogar verdeckt filmen dürfen

*Aktueller Stand

 digitalcourage.de/versammlungsfreiheit

ANMELDUNG EINER VERSAMMLUNG

Wer eine Versammlung durchführen möchte, muss diese 48 Stunden vor Bekanntgabe (nicht vor Durchführung!) anmelden. Die Versammlungsbehörde darf angemeldete Versammlungen im Regelfall nicht verbieten oder beschränken.

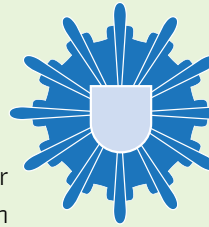
Versammlung anmelden



Organisator.in: Name, Anschrift
.....
Versammlungsleiter.in: Name, Anschrift, Telefon
.....
Art, Gegenstand, Ablauf der Versammlung
.....
Datum, Zeit, Ort der Versammlung
.....
Bei Aufzügen: beabsichtigte Aufzugsstrecke
.....
Zahl der Ordner.innen
Voraussichtliche Teilnehmer.innenzahl
Redner.in

Bürokratische Anmelde-Formalitäten können Hürden aufbauen. Im schlimmsten Fall halten sie Menschen davon ab, eine Versammlung zu organisieren – zumal in einigen Bundesländern die Demoleiter.innen bestraft werden können, wenn die tatsächliche Demo wesentlich von der Anmeldung abweicht.

DIE ROLLE VON POLIZEI UND VERSAMMLUNGSBEHÖRDEN



In den Gesetzen ist immer die Rede von „der Versammlungsbehörde“. Das kann je nach Bundesland die Polizei oder das Ordnungsamt sein.

Diese Behörde ist ausdrücklich **nicht** dazu da, eine Demo zu genehmigen, sondern sie hat sie grundsätzlich zu ermöglichen. Sie ist dazu verpflichtet, das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zu sichern. Das bedeutet, sie regelt z. B. den Verkehr und achtet auf Einhaltung der Gesetze.

Meistens klappt das auch so. Manchmal aber ist die polizeiliche Einsatztaktik so rigide, die Stimmung so aufgeheizt oder einzelne Personen legen es auf Konflikte an (sowohl auf Demo-Seite als auch bei der Polizei), dass eine Gruppendynamik eskaliert und es zu Ausschreitungen kommt.

Was denken Sie? Sind ziviler Ungehorsam oder gar Militanz in gewissem Rahmen legitime Mittel der Kritik an staatlichen Entscheidungen? Ab welcher Schwelle sollte die Polizei eingreifen? Versuchen Sie mal, das aufzuschreiben oder sprechen Sie mit Leuten darüber.

Definieren Sie Ihre Grenzen.



VIDEOÜBERWACHUNG: WAS IST ERLAUBT?



WIR BLEIBEN
HIER!

#NoVersöNRW

JA!

NEIN!

Doch!
Doch!

ART. 8
GRUND-
GESETZ

Für unsere
Freiheit!

Alles
für
Alle

Polizei

WIE DARF VIDEOÜBERWACHUNG EINGESETZT WERDEN?

Videoaufnahmen werden von den Gerichten grundsätzlich als Einschränkung der Versammlungsfreiheit gesehen, weil sie **potenziell einschüchternd** wirken. Für die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen sind deshalb Rechtsgrundlagen in den Versammlungsgesetzen erforderlich.

- 1 Das Bundesversammlungsgesetz erlaubt lediglich **Aufnahmen von konkreten Teilnehmer:innen**, wenn erhebliche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Personen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen [werden].
- 2 Die Versammlungsgesetze der Länder [Ausnahme: Sachsen-Anhalt] weiten die Überwachungsbefugnisse mittels Videoaufnahmen aus, indem sie **Übersichtsaufnahmen** erlauben. Dies muss zwar „wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit“ erforderlich sein – aber mal ehrlich, welche Demo ist denn klein und übersichtlich? Man wird in Zukunft davon ausgehen müssen, dass jede Versammlung, die kein Reifall ist und eine Größe von ca. 100 Teilnehmer:innen erreicht, durch Übersichtskameras gefilmt wird. Und das, obwohl das Bundesverfassungsgericht explizit „exzessive Observationen“ verbietet. Es gibt in den

Ländergesetzen unterschiedliche Regelungen, inwiefern dadurch die Identifikation einzelner Teilnehmer:innen möglich und erlaubt ist. Und ob, wie und wie lange die Aufnahmen gespeichert werden dürfen.

- 3 Besonders problematisch ist die geplante NRW-Regelung, die **verdeckte Aufnahmen** erlaubt – Versammlungsteilnehmer:innen müssen in NRW also zukünftig befürchten, auf Versammlungen von staatlichen Stellen, ggf. sogar von verdeckten Ermittler:innen, gefilmt zu werden – ohne dass sie hiervon Kenntnis haben. Es ist zudem kaum möglich, hiergegen Rechtsschutz vor den Gerichten zu erlangen, da man ja nicht mal weiß, ob man gefilmt wurde.
- 4 Zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten darf die Polizei auch **Videobilder, die privat aufgenommen wurden**, z. B. von Smartphones oder Ladenkameras, beschlagnahmen und auswerten.
- 5 Ebenfalls problematisch sind die möglichen **Weiterverarbeitungen** der Videoaufnahmen. Auch wenn eine automatisierte Analyse beispielsweise durch Gesichtserkennungs- und andere Datenbanksoftware zurzeit [noch] unzulässig ist, wecken einmal erhobene Daten Begehrlichkeiten. Es gibt inzwischen Beispiele von rechtswidriger Weiterverarbeitung polizeilicher Videoaufnahmen z. B. aus Hamburg, Hessen und NRW.

STRAFTATEN UND ORDNUNGS- WIDRIGKEITEN – WAS IST WAS?

Verstöße gegen die Versammlungsgesetze können als Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten gelten.

Der Unterschied:

- ▶ **Ordnungswidrigkeiten [OWi]:** leichtere Regelverletzungen, Bußgelder sind gedeckelt.
- ▶ **Straftaten [ST]:** schwere Regelverstöße, Geld- und Freiheitsstrafen, meistens vor Gericht, manchmal Eintrag ins Führungszeugnis.

Behörden **müssen** Straftaten verfolgen (z. B. Personalien aufnehmen), während das bei Ordnungswidrigkeiten in ihrem Ermessen steht. Dies ist insbesondere beim Vermummungsverbot relevant (▶ Seite 20).

Einige Beispiele:

	Berlin	Schleswig-Holstein	Niedersachsen	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Bayern	NRW (geplant für 2021)	Bund
Unangemeldete Versammlung durchführen	OWi	OWi	OWi	ST	OWi	OWi	ST	ST
Versammlung wesentlich anders als angemeldet durchgeführt	OWi	OWi	OWi	ST	ST	OWi	ST	ST
Vermummung tragen	ST ^[1]	OWi	ST ^[1]	ST	ST	ST	ST	ST
Vermummung dabei haben	KS	OWi ^[1]	ST ^[1]	OWi	OWi	OWi	OWi	OWi
Versammlung trotz Verbotes durchführen	OWi	OWi	ST	ST	ST	ST	ST	ST
Versammlung leicht stören	KS	KS	OWi ^[1]	OWi ^[2]	OWi ^[2]	OWi ^[2]	OWi	OWi ^[2]
Gegen Militanzverbot verstoßen	OWi	OWi	OWi	ST	ST ^[3]	OWi	ST	ST ^[3]

[KS]: Keine Sanktion

Die Bundesländer treffen also eine sehr wichtige Entscheidung, wenn sie Verstöße als Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten klassifizieren. Die Angst vor einer strafrechtlichen Verfolgung hat einen extrem einschüchternden Effekt auf Menschen und damit auf die Entscheidung, ihre Versammlungsfreiheit wahrzunehmen. Außerdem zeigt sich darin eine Grundhaltung: Welche Handlungen hält der Staat für so schlimm, dass er Menschen dafür ihrer Freiheit berauben würde? Wie weit will er die Versammlungsfreiheit einschränken?

^[1] Wenn vorher angeordnet und gegen Anordnung verstoßen wurde.

^[2] Wenn vorher Zurechtweisung durch die Versammlungsleitung/ Ordner:innen erfolgt ist.

^[3] Hier gilt das Uniformverbot.

VERMUMMUNGSVERBOT

In Deutschland ist es verboten, sich auf Versammlungen zu verummummen. Das betrifft Masken oder Schals, die das Gesicht verdecken und zur Identitätsverschleierung getragen werden. Und wenn es Winter und kalt ist? Diese Kleidungs Vorschrift ist sehr umstritten.

Trotzdem: Das Tragen und je nach Bundesland schon das Mitführen eines solchen Gegenstands ist eine Straftat, die mit Geld- oder Freiheitsstrafe (!) geahndet wird.



Die Polizei muss grundsätzlich alle Straftaten, die sie wahrnimmt, auch verfolgen (z. B. Personalien aufnehmen). Wenn Vermummung als Straftat gilt, werden Versammlungen deshalb häufig von der Polizei am Loslaufen gehindert, eingekesselt oder attackiert. Dies geschah z. B. bei der „Welcome to Hell-Demo“ beim G20-Gipfel 2017. Die sogenannte Verhältnismäßigkeit müsste die Polizei auch hier wahren, tut es aber häufig nicht.

Wenn man schon am problematischen Vermummungsverbot festhalten will, wäre dieses Problem durch die Herabstufung zu einer Ordnungswidrigkeit leicht zu beheben. Dann entfällt nämlich die „Pflicht“ zur Verfolgung durch die Polizei. Nur Berlin geht diesen Weg, während die anderen Bundesländer das Vermummungsverbot zum Teil sogar verschärft haben.

DAS SOGENANNTHE MILITANZVERBOT

Unter der Überschrift „Militanzverbot“ wird in NRW und Bayern die Teilnahme an einer Demonstration verboten, wenn diese infolge ihres Erscheinungsbildes durch das Tragen von Uniformen oder in vergleichbarer Weise Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch einschüchternd wirkt.

Es geht also nicht um Militanz (= ausgeübte Gewalt), sondern um eine Kleidervorschrift. Darum heißt es im Bundesversammlungsgesetz auch noch treffender „Uniformierungsverbot“. Es verbietet lediglich Uniformen und ähnliche Kleidungsstücke.

Die Regierungen von Bayern und NRW haben ihre Absicht in ihren Gesetzesbegründungen ausformuliert: Verhindert werden sollen u. a. Demonstrationen der „Schwarzen Blöcke“ antifaschistischer Organisationen sowie Demonstrationen der Klimagerechtigkeitsbewegung mit weißen Maleranzügen. Insbesondere die nordrhein-westfälische Begründung setzt diese Protestformen mit den nationalsozialistischen Organisationen SA und SS gleich.



UNGEKLÄRT: DER BEGRIFF „ÖFFENTLICHE ORDNUNG“

In manchen Landesversammlungsgesetzen dürfen Versammlungen beschränkt werden, wenn von ihnen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung ausgeht. Das ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Das Bundesverfassungsgericht versteht darunter **die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln der jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen**. Und das ist auch nicht sehr konkret.

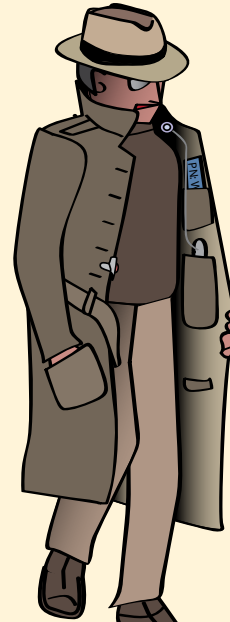
Außerdem ist der Gedanke, dass die Mehrheit bestimmt, was „öffentliche Ordnung“ ist, mit Blick auf die Versammlungsfreiheit als Minderheitengrundrecht sehr problematisch, denn es ist Grundlage einer gelebten Demokratie, dass auch Minderheiten Versammlungen veranstalten können, um ihre Meinung zu äußern. Im Kontext von Versammlungen an „herrschende Anschauungen“ anzuknüpfen steht daher in einem Widerspruch zum Grundgedanken der Versammlungsfreiheit.

Manche Bundesländer haben den Begriff der „öffentlichen Ordnung“ schon aus ihren Gesetzen gestrichen. Andere wollen an diesem Begriff festhalten, um damit z. B. rechtsradikale Aufzüge an geschichtsträchtigen Tagen zu verhindern. Wenn man das erreichen will, sollte man das aber auch schreiben, statt es unbestimmt zu lassen.

UNTERWANDERT: ZIVILPOLIZIST.INNEN IN VERSAMMLUNGEN

Das Bundesversammlungsgesetz verpflichtet Polizist.innen, die in eine Demo entsandt werden, sich gegenüber der Versammlungsleitung zu erkennen zu geben. Das nennt man **Legitimationspflicht**. Sie soll verhindern, dass Demonstrierende ohne ihr Wissen von Zivilpolizist.innen beobachtet werden. Diese sind als Bürger.innen getarnt, sammeln Informationen und verfolgen Straftaten. Schon das Wissen, dass getarnte Polizei sich unter die Teilnehmenden mischen kann, hat einen stark einschüchternden Effekt, weil alle ständig damit rechnen müssen, überwacht zu werden.

Trotzdem müssen sich Polizist.innen nicht in allen Bundesländern zu erkennen geben:



Legitimationspflicht	Verdecktes Ermitteln erlaubt
Sachsen, Niedersachsen, Berlin, Schleswig-Holstein, Bayern und Bund	Sachsen-Anhalt und NRW [bei Versammlungen unter freiem Himmel]

Der Sinn von Politik ist Freiheit. [Hannah Arendt]

Autoritäre Sicherheitsgesetze fallen nicht vom Himmel. Sie werden beschlossen, weil Politiker:innen und polizeiliche Lobbyist:innen sie beharrlich einfordern. Das bedeutet, dass die Entwicklung gestoppt oder sogar umgekehrt werden kann. Beispielweise haben Berlin und Schleswig-Holstein gezeigt, wie modernere und grundrechtsfreundlichere Versammlungsgesetze aussehen können.

Bildet Bündnisse:



WAS TUN?

Dieser Protest muss in kleinen lokalen und großen überregionalen Demonstrationen auf die Straße gebracht werden!

WAS TUN!

Ein Beispiel für eine erfolgreiche zivilgesellschaftliche Gegenbewegung war der Protest gegen das nordrhein-westfälische Polizeigesetz 2018: Hier schlossen sich Fußballfan-Bewegungen, lokale Bündnisse, Parteien, anti-faschistische Organisationen und andere Bewegungen im „Bündnis Polizeigesetz NRW stoppen!“ zusammen.

Wunschzettel an die Gesetzgebung

Keine Anmeldungen
für Kleinstversammlungen

Verstöße gegen Versammlungsrecht
entkriminalisieren

Kennzeichnungspflicht
für Polizist:innen

Deeskalationsgebot
für die Polizei

Keine Videoüberwachung
von Versammlungen

Anmeldungen müssen von den
Behörden schneller bearbeitet werden

Maximale Freiheit
für Versammlungen!

DIE AUTOREN:



Martin Schimke ist Jurist und Mitglied des Netzwerks Rechtskritik. Er lebt und arbeitet in Nordrhein-Westfalen und beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Verbraucherrecht, Kriminologie, Sicherheitsbehörden und dem NSU.



Jonas Höltig ist Jurist, Musiker und Mitglied des Netzwerks Rechtskritik. Er lebt in Köln, arbeitet in Düsseldorf und beschäftigt sich seit langem mit Grundrechten, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht und Sicherheitsbehörden. 2021 hat

er den rechtskritischen Podcast „Mal nach den Rechten schauen“ mitgegründet.

Das **Netzwerk Rechtskritik** ist ein Zusammenschluss von Jurist:innen in NRW, die sich kritisch mit Recht, Gesellschaft und rechtspolitischen Fragestellungen auseinandersetzen. Bereits 2018 leistete das Netzwerk Aufklärungsarbeit zum Polizeigesetz NRW. Seitdem veranstaltet es u. a. Vortragsreihen zum Umweltrecht und zum geplanten Versammlungsgesetz NRW.

[🔗 netzwerkrechtskritik.noblogs.org](https://netzwerkrechtskritik.noblogs.org)



Die KURZ&MÜNDIG-Reihe wird herausgegeben von:

▶ **digitalcourage** e.V. engagiert sich seit 1987 für Grundrechte, Datenschutz und eine lebenswerte Welt im digitalen Zeitalter. Wir sind technikaffin, doch wir wehren uns dagegen, dass unsere Demokratie „verdatet und verkauft“ wird. Seit 2000 verleihen wir die BigBrother-Awards. Digitalcourage ist gemeinnützig, finanziert sich durch Spenden und lebt von viel freiwilliger Arbeit.

▶ Mehr zu unserer Arbeit finden Sie auf

[🔗 digitalcourage.de](https://digitalcourage.de) und [🔗 bigbrotherawards.de](https://bigbrotherawards.de)

In der KURZ&MÜNDIG-Reihe sind bisher erschienen:

01 Digitale Mündigkeit

07 Homeoffice

02 Datenschutzrechte in Schulen durchsetzen

08 Digitale Bildungsangebote selbst erstellen

03 Faire Websites

09 Digitale Angiffe im Büro

04 Leitlinien für digitale Bildung in Schulen

10 Digitale Sicherheit für Frauenhäuser

05 Uploadfilter

11 Versammlungsfreiheit

06 Stalking, Hass, Kontrolle

Dieses KURZ&MÜNDIG-Minibuch ist auch als komfortables interaktives PDF erhältlich. Es kostet nur 5,00 Euro und ist wie alle KURZ&MÜNDIG-Ausgaben [auch als Printversion] erhältlich unter: [🔗 digitalcourage.de/kum](https://digitalcourage.de/kum)

Demokratie braucht
lebendige Demonstrationen.

Versammlungsgesetze zu verschärfen und
Aktionsformen zu kriminalisieren, ist ein
Angriff auf die Zivilgesellschaft.



Digitalcourage e.V.

Marktstraße 18 | 33602 Bielefeld

mail@digitalcourage.de | digitalcourage.de

T: +49 521 1639 1639



9 783934 636392 >

5,00 Euro
4,00 SFR

ISBN 978-3934636-39-2

 **digitalcourage**
k&m011 Versammlungsfreiheit